

Ustawa

o daninach komunalnych (Kommunalabgabengesetz)

z dnia 14. lipca 1893

z uwzględnieniem ustaw uzupełniających

Zestawił

Dr. Włodzimierz Dąbrowski.



Dodatek Nr. 3 do „Gazety Urzędowej Województwa Śląskiego“
1923

Tłoczono w Drukarni Wojewódzkiej w Katowicach.

3211

Library of Congress

10994's

342.951 : 351.72 "1893"



37/541

Ws. p.

I.) Przedruk ustaw nastąpił w ęzyku niemieckim. Nie mamy bowiem jeszcze polskiego przekładu urzędowego.

II.) Ogłoszone ustawy obowiązują jedynie w części górnośląskiej Województwa Śląskiego.

III.) Z ustaw i rozporządzeń odnoszących się do tej materji, a ogłoszonych między 30. kwietnia 1920 i 16. czerwca 1922 przedrukowano jedynie te, które zostały zatwierdzone w Dzienniku Urzędowym Górnego Śląska (Journal Officiel de Haute Silésie) wydawanym przez Komisję Międzysojuszniczą i Rządzącą w Opolu. Wszystkie inne bowiem nie mają obecnie mocy obowiązującej. (Patrz „Zbiór praw konstytucyjnych i administracyjnych Województwa Śląskiego“ - Dra Wł. Dąbrowskiego tom I strona 67—89.)

IV.) Prócz tekstu ustawy umieszczonej w 3. tomie dzieła „Brauchitsch: Pr. Verwaltungsgesetze“ (rok wyd. 1910) uwzględniono następujące najważniejsze przepisy prawne:

- 1.) Pr. Gesetz vom 19. Juni 1918 (G. S. 81)
- 2.) Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. 53)
- 3.) Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 5. Juni 1918 (Min. Bl. 122)
- 4.) Pr. Gesetz vom 31. Juli 1921 (G. S. 481)
- 5.) Pr. Vdg. vom 29. Dezember 1921 (G. S. 10)
- 6.) Pr. Gesetz vom 5. Januar 1922 (G. S. 3)
- 7.) Pr. Gesetz vom 26. August 1921 (G. S. 495)
- 8.) Pr. Gesetz vom 11. April 1922 (G. S. 80)

- 9.) Ustawa Śląska z 18. stycznia 1923 (Dz. Ust. Śl. Nr. 6; poz. 37)
- 10.) Projekt
- a) ustawy tymczasowej w przedmiocie kompetencji Rady Wojewódzkiej,
 - b) ustawy w przedmiocie zatwierdzenia rozporządzeń Wojewody odnoszących się do Wojewódzkiego Sądu Administracyjnego.

Katowice, w marcu 1923.

W. D.



Kommunalabgabengesetz ¹⁾

vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152).

I. Teil.

Gemeindeabgaben.

Erster Titel:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern.

§ 2.

Die Gemeinden dürfen von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Auf Hunde- und Lustbarkeits-, sowie auf ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesamten Steuerbedarfe verbleibt.

§ 3.

Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich zu verwalten, dass durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschliesslich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches andernfalls nicht befriedigt wird.

¹⁾ U w a g a : Zdania i słowa umieszczone w nawiasach [] nie mają mocy obowiązującej.

Zweiter Titel. Gebühren und Beiträge.

§ 4.

Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben.

Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteile gereicht und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge (§ 9) oder eine Mehr- oder Minderbelastung (§ 20) erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschliesslich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden.

Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben, oder sind die Genannten auf die Benutzung der Veranstaltung angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den einzelnen gewährten besonderen Vorteile eine entsprechende Ermässigung der Gebührensätze gestattet; auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben.

Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden vorstehende Bestimmungen (Absatz 2 und 3) keine Anwendung. Jedoch muss für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenden höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.

[Andere Abweichungen von der im Abs. 2 vorgeschriebenen Bemessung der Gebühren sind nur aus besonderen Gründen gestattet.]¹⁾

Ein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet nicht statt.

§ 5.

Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Schleusengeldern und von anderen derartigen Verkehrsab-

Do § 4.

¹⁾ Skreślono ustawą: Pr. Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung (Art. 5, punkt 1) vom 13. Mai 1918 (G. S. str. 53).

gaben, sowie über die Feststellung der Tarife für solche, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Die Gemeinden, Amtsbezirke, Ämter und Landbürgermeistereien sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Gebühren und Lustbarkeitssteuern schliesst die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

[Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen.]

Die im Abs. 1 genannten Verbände dürfen, soweit nicht Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist, für einzelne Handlungen ihrer Organe (für eine Tätigkeit) die im wesentlichen im Interesse einzelner erfolgen, Verwaltungsgebühren erheben. Gebührenfrei sind Handlungen, bei denen ein öffentliches Interesse vorliegt, und der mündliche Verkehr. In den zu erlassenden Gebührenordnungen müssen die einzelnen Handlungen, für deren Vornahme eine Gebühr erhoben werden soll, nach Art und Inhalt der Tätigkeit bezeichnet werden.¹⁾

Die Gebühren müssen so bemessen werden, dass deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt²⁾.

§ 7.

Gebühren sind im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen.

§ 8.

Die Festsetzung von Gebühren bedarf in den Fällen des § 4 Absatz 3 [und 5 und des § 6]¹⁾ der Genehmigung.

Das Erfordernis der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

Do § 6.

^{1), 2)} nowe brzmienie nadała ustępowi drugiemu i trzeciemu ustawa: Gesetz zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 22. April 1906 (G. S. S. 159) und einiger sonstiger Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts vom 26. August 1921 (G. S. 495).

Do § 8.

¹⁾ Skreślono ustawą: Preuss. Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung (Art. 5, punkt 2) vom 13. Mai 1918 (G. S. str. 53). Patrz jednakże ustęp trzeci tego §.

Die Vorschriften des Artikels 5 Nummer 2 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. S. 53) soweit sie sich auf Verwaltungsgebühren im Sinne des § 6 Abs. 2 beziehen aufgehoben²⁾).

§ 9.

Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen.

Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn anderenfalls die Kosten, einschliesslich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

Der Plan der Veranstaltung ist nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluss der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kostennachweis zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerkten bekannt zu machen, dass Einwendungen gegen den Beschluss binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, welche nur einzelne Grundeigentümer oder Gewerbetreibende betrifft, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mitteilung an die Beteiligten. [Der Beschluss bedarf der Genehmigung]. Ueber Einwendungen entscheidet die zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen nach diesem Gesetze zuständige Behörde¹⁾.

Zu diesem Behufe hat der Gemeindevorstand den Beschluss nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, [ob und]²⁾ welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, der zuständigen Behörde einzureichen.

²⁾ Ustęp trzeci § 8. wprowadziła ustawa:

Gesetz zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) und einiger sonstiger Vorschriften des kommunalen Abgaberechts vom 26. August 1921 (G. S. 495).

Postanowienie Art. 5. Nr. 2. ustawy skreśliło w ustępie pierwszym § 8. słowa „und 5 und des § 6“.

Do § 9.

¹⁾ W brzmieniu ustalonym Art. 5. Preuss. Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. str. 53).

²⁾ Skreślono Art. 5. ustawy: Preuss. Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. str. 53).

Der Beschluss der zuständigen Behörde ist in gleicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen, wie der Beschluss der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Gegen den Beschluss der zuständigen Behörde steht den Beteiligten die Beschwerde offen. Sind Einwendungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben oder ist über die erhobenen rechtskräftig entschieden, so hat dies der Gemeindevorstand in der im Abs. 3 angegebenen Weise bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss rechtswirksam.³⁾

§ 9 a.

1) Als Veranstaltung im Sinne des § 9 gilt auch der Bau von Kleinwohnungen. Als wirtschaftlicher Vorteil ist dabei für die Heranziehung von Arbeitgebern zu Beiträgen die Tatsache anzusehen, dass durch die geplanten Wohnungen eine unter den Arbeitnehmern der Arbeitgeber hervorgetretene Wohnungsnot gemildert oder einer drohenden Wohnungsnot vorgebeugt wird. Unter Kosten sind dabei nur diejenigen Baukosten zu verstehen, die nach Abzug des durch die ortsüblichen Mieten verzinsten Teiles der Baukosten noch zu decken sind (sogenannte nicht rentierliche Baukosten). Zu Beiträgen für den Bau von Kleinwohnungen dürfen nur Arbeitgeber herangezogen werden, welche in der Gemeinde mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen.

2) Die Arbeitgeber können zu Beitragsgemeinschaften vereinigt werden. Die Unterverteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinschaften ist durch Satzung zu regeln, die der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen bedarf.¹⁾

3) Beitragsgemeinschaften können, wenn sich das Bedürfnis auf mehrere Gemeinden und Gutsbezirke erstreckt, auch von bestehenden oder zu begründenden Zweckverbänden oder von Gemeindeverbänden gebildet werden.

4) Streitigkeiten über die Heranziehung zu Beiträgen durch die Gemeinschaft werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.²⁾

³⁾ Ustęp ostatni uzupełniono Art. 5. Preuss. Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. str. 53).

Do § 9 a.

§ ten został wprowadzony ustawą:

Gesetz zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) und einiger sonstiger Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts vom 26. August 1921 (G. S. 495).

¹⁾ Patrz Art. 2. projektu ustawy tym. w przedmiocie kompetencji Rady Wojewódzkiej (Uzupełnienie XI-tej broszurki).

²⁾ Patrz uzupełnienie XI-tej broszurki.

5) Arbeitgeber, die insbesondere nach dem 1. Januar 1919 bereits selbst zum Bauen von Wohnungen für ihre Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln in angemessenem Verhältnis zur Zahl ihrer Arbeitnehmer beigetragen haben, sollen von diesen Beiträgen befreit werden.

§ 10.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561) bleiben mit der Massgabe in Kraft, dass die im § 15 daselbst vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Masstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden dürfen.

§ 11.

[Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandgeld, vom 26. April 1872 (G. S. S. 513) bleiben unberührt].

§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandgeld, vom 26. April 1872 (G. S. S. 513) werden gestrichen.¹⁾

Ebenso behält es bei den Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G. S. S. 277) und vom 9. März 1881 (G. S. S. 273) sein Bewenden, jedoch dürfen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, dass durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie [ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme] ein wirtschaftlich angemessener Betrag zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme sowie zur Erneuerung vorhandener Anlagen²⁾ gedeckt werden.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Artikel 1 § 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1881) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden.

Do § 11.

^{1), 2)} Zdania w nawiasach [], w miejsce których weszło te postanowienie skreślono ustawą:

Gesetz zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) und einiger sonstiger Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts vom 26. August 1921 (G. S. 495).

§ 12.

In Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten können die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen, Vergütungen, (Kurtaxen) erheben.

Dritter Teil.

Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt

Indirekte Gemeindesteuern.

§ 13.

1) Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenze befugt.

2) Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit den Beteiligten gestattet, wonach der Jahresbetrag der zu entrichtenden indirekten Steuern für mehrere Jahre im voraus fest bestimmt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung

3) Bei vor dem 1. Januar 1919 getroffenen Steuervereinbarungen haben die Gemeinden binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, eine Abänderung der bestehenden Abmachungen zu verlangen, wenn und insoweit infolge der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse das Anwachsen ihrer Zuschläge zu den Realsteuern und die Steigerung der durch die Arbeitnehmer des Beteiligten verursachten Kommunallasten, insbesondere für Volksschul-, Armen-, Wegeunterhaltung- und Polizeilasten, so erheblich sind, dass billigerweise die Tragung der Mehrkosten der Allgemeinheit und den Gemeindeangehörigen nicht zugemutet werden kann. Falls sich im Wege von Verhandlungen eine Einigung über ein neues Abkommen nicht erzielen lässt, so entscheidet ein Schiedsgericht, das aus je einem von der Gemeinde und den Beteiligten zu bestimmenden Vertreter und einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Obmann besteht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet in Landgemeinden die Beschwerde an den Kreisausschuss, in Städten die Beschwerde an den Bezirksausschuss statt. Kreisausschuss und Bezirksausschuss entscheiden endgültig.

4) Die Gebühren für das Schiedsgericht werden bei Meinungsverschiedenheiten von den Ministern des Innern und der Finanzen festgesetzt¹⁾.

§ 14.

Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die Einführung einer Wildbret- und Geflügelsteuer ist jedoch auch in den früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden zulässig. Die Steuersätze können abweichend von den Vorschriften des Erlasses vom 24. April 1848 (GS. S. 131) bemessen werden.

Wegen Forterhebung der Schlachtsteuer bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (GS. S. 222).

§ 15.

Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschliesslich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet.

§ 16.

Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern (§ 93). Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 16 a.

(1) Die Gemeinden sind zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung berechtigt, von Wohnungen, die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergross anzusehen sind, eine besondere Abgabe zu erheben (Wohnungsluxussteuer).

(2) Von der Steuer befreit sind die Räume für dienstliche, berufliche oder gewerbliche Zwecke oder solche, die zur Erledigung ehrenamtlicher öffentlicher Tätigkeit notwendig sind.

Do § 13.

Ustęp trzeci i czwarty umieścila ustawa:

Gesetz zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) und einiger sonstiger Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts vom 26. August 1921 (G. S. 495).

W sprawie kompetencji w ustępie 3 i 4 patrz Uzupełnienie X. (art. 2.) i Uzupełnienie XI. (art. 1.) tej broszurki.

(3) Die Steuer darf für das erste Zimmer den auf dieses entfallenden Teil der Miete oder des Mietswerts nicht übersteigen. ¹⁾

§ 17.

Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Aufkommens indirekter Steuern für bestimmte Zwecke (Kosten der Armenpflege usw.) werden aufgehoben.

§ 18.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

§ 19.

Wegen der Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmässigen Grundsätzen zu verteilen.

Handelt es sich um Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Masse einem Teile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zustatten kommen, und werden Beiträge nach §§ 9 und 10 nicht erhoben, so kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Teiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschliessen. Bei der Bemessung der Mehr- oder Minderbelastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug

Do § 16 a.

¹⁾ § 16 a został wstawiony ustawą:

Gesetz zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) und einiger sonstiger Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts vom 26. August 1921 (G. S. 496).

des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung.

§ 21.

Die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswertes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 22.

Vorschriften, welche eine Befreiung von Gewerbesteuern in sich schliessen, finden auf Gewerbe, welche nach Verkündung dieses Gesetzes in Betrieb gesetzt werden, keine Anwendung.

Die Gemeinden sind berechtigt, die bestehenden Befreiungen durch Zahlung des 13 $\frac{1}{3}$ fachen Jahreswertes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 23.

Die direkten Gemeindesteuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuern) erhoben werden.

Die Einkommensteuer kann zum Teil durch Aufwandsteuern ersetzt werden. Aufwandssteuern dürfen grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältnismässig höher als die grösseren belasten. ¹⁾

[Miets- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden.]

Do § 23.

¹⁾ Ustawa: Gesetz zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) und einiger sonstiger Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts vom 26. August 1921 (G. S. 495).

wprowadziła do § 23 następującą zmianę:

Im Abs. 1 werden die Worte „sowie vom Einkommen“ und („Einkommensteuer“) gestrichen.

Im Abs. 2 fällt Satz 1 weg.

Zmiana ta jest jednakże wobec brzmienia ustawy śląskiej z dnia 18. stycznia 1923 w przedmiocie podatku dochodowego (Dz. Ust. Śl. Nr. 6, poz. 37) obecnie już bezprzedmiotowa. (Patrz strona 51 tej broszurki). Dlatego też przedstawiano tekst w pierwotnem brzmieniu.

Miets- und Wohnungssteuern dürfen unbeschadet der Vorschrift im § 16 a nicht neu eingeführt werden.²⁾

Die bestehenden Miets- und Wohnungssteuern sind auf ihre Uebereinstimmung mit den vorstehenden Besteuerungssätzen und den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen. Sie bedürfen erneuter, an die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen gebundener Genehmigung und treten ausser Kraft, wenn die Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt ist.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, kann durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a) Vom Grundbesitz.

§ 24.

Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde be-
legenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit
Ausnahme

- a) der Königlichen Schlösser, einschliesslich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten;
- b) der einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschliesslich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird;
- c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind;
- d) der Brücken, Kunststrassen, Schienenwege der Eisenbahnen, sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
- e) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände;

Do § 23.

²⁾ Nowe brzmienie ustępu trzeciego wynika z cyt. ustawy z 26. VIII. 1921.

- f) der Universitäts- und anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;
- g) der Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
- h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängnis-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohltätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mäddehäuser und dergleichen), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluss können auch anderweitige Gebäude solcher milder Stiftungen, welche nicht bloss zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;
- i) der Grundstücke, der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
- k) der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, der Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.

Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen (§ 21) insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, sind aufgehoben.

Ist ein Grundstück oder Gebäude nur teilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

Die Bestimmungen der Kabinettsorder vom 8. Juni 1834 (GS. S. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben noch nicht in Geltung sind.

§ 25.

Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet.

Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage beziehungsweise Nutzungswerte eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht-, beziehungsweise Mietswerte oder dem gemeinen Werte der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Masstäbe.

§ 26.

Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermässigung der veranlagten Steuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämtliche Grundstücke und Gebäude zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

Die Besteuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude, sowie die Steuererhöhung infolge von Verbesserungen von Gebäuden beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist.

§ 27.

Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen.

Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind, (Bauplätze), können nach Massgabe dieses höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muss durch Steuerordnung geregelt werden.

§ 28.

Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet

1. die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;
2. die landwirtschaftlichen Branntweimbrennereien;
3. der Bergbau;
4. die gewerbsmässige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand, Kies, Lehm, Mergel, Ton- und dergleichen Gruben, von Stein, Schiefer, Kalk, Kreide- und dergleichen Brüchen;
5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände;
6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ingleichen die nach § 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

§ 29.

Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet.

Die Gewerbesteuern können namentlich bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werte des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen, für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§ 30.

Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Gewerbesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich. Die Veranlagung hat sich auf sämtliche Gewerbebetriebe, einschliesslich des Bergbaues, zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

§ 31.

Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuersätze und Prozente ist zulässig:

1. wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Masse von den Veranstaltungen der Gemeinde Vorteil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen, und soweit die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt;
2. wenn die gewerblichen Gebäude in stärkerem Verhältnis zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als es auf Grundlage der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde, oder wenn die gewerblich benutzten Räume einer Mietssteuer unterliegen. Die verschiedene Abstufung bedarf der Genehmigung.

§ 32.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat für den Fall der Erhebung von Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer der zuständige Steuerausschuss auch für die im § 28 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe die Zerlegung des Gesamtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teilbeträge zu bewirken (§ 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Werden besondere Gewerbesteuern umgelegt, so hat die Veranlagung nur nach Massgabe des in der Gemeinde belegenen Teiles des Gewerbebetriebes zu erfolgen, bei besonderen Gewerbesteuern nach dem Ertrage unter sinngemässer Anwendung der in den §§ 47, 48 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a) Steuerpflicht.

§ 33.

Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

1. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz (§ 1 des Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891, GS. S. 175 24. Juni 1891, GS. S. 175!

19. Juni 1906, GS. S. 260! haben, hinsichtlich ihres gesamten innerhalb und ausserhalb des Preussischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, insoweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist;

2. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschliesslich der Bergwerke haben, Handel oder Gewerbe oder ausserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens;

3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche, sofern sie in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschliesslich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschliesslich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens

a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;

b) Berggewerkschaften;

Do § 33 I nast.

Vid. Ustawę Śląską z dnia 18. I. 1923 w przedmiocie podatku dochodowego (Dz. Ust. Śl. Nr. 6; poz. 37).

- c) eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände);
- d) Vereine, einschliesslich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im grossen und Ablass im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Hat eine Veranlagung, zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfasst die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Abs. 3aaÖ. (§ 15 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 — GS. S. 259);

4. der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus dem von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau und sonstigen gewerblichen Unternehmungen sowie aus Domänen und Forsten.

Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Eisenbahnen nicht zu erachten.

Jeder steuerpflichtige Grundstückskomplex und jede steuerpflichtige Unternehmung des Staatsfiskus gilt in Beziehung auf die Steuerpflicht als selbständige Person. Die gesamten Staats- und für Rechnung des Staates verwaltenden Eisenbahnen sind als eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen. Im übrigen setzt die zuständige obere Verwaltungsbehörde fest, was als selbständige Bergbau- oder sonstige gewerbliche Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist.

Neuanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt.

§ 34.

Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Teil nach § 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer.

§ 35.

Ein die Steuerpflicht begründeter Betrieb von Handel und Gewerbe, einschliesslich des Bergbaues, der im § 33 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz, eine Zweignie-

derlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbständig abzuschliessen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenem Besitze von Handels- und gewerbliche Anlagen, einschliesslich der Bergwerke unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

§ 36.

Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 23 Absatz 2 und der Bestimmungen über die Veranlagung von Teileinkommen (§§ 49 bis 51), nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Diese Zuschläge müssen gleichmässig sein. Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig.

Ist das gemeindesteuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Teil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist der dem Zuschlage zugrunde zu legende Steuersatz, sofern sich aus den §§ 44 bis 46 nicht ein anderes ergibt, nach den für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§ 57, 58, 62, 63 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891

24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermässigung der
19. Juni 1906
veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindeguschlages nach sich.

§ 37.

Besondere Gemeindeeinkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Veränderungen der Sätze des Steuertarifs sind nur mit der Massgabe gestattet, dass der Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens bei den unteren Stufen nicht höher sein darf, als bei den oberen Stufen, und dass das im Tarif der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungs-

verhältnis der Sätze nicht zuungunsten der oberen Stufen geändert werden darf.

Die Beibehaltung bestehender besonderer Gemeindeeinkommensteuern kann mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen auch dann genehmigt werden, wenn sie den Vorschriften der Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen. Dasselbe gilt für Abänderungen solcher besonderen Einkommensteuern, jedoch mit der Einschränkung, dass bei Umrechnung der Steuersätze der besonderen Gemeindeeinkommensteuer in Prozente der Staatssteuer der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Prozentsatz 90 nicht übersteigen darf.¹⁾

Die Vorschriften des § 36 Absatz 2 und 3 finden auf die besonderen Gemeindeeinkommensteuern entsprechende Anwendung.

§ 38.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark werden, sofern in den Steuerordnungen (§§ 23 Absatz 5, 37) nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Massgabe folgender Steuersätze veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuersatze von $\frac{2}{100}$ vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von 1,20 Mark;
2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschliesslich 660 Mark nach einem Steuersatze von 2,40 Mk.;
3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mark nach einem Steuersatze von 4 Mark.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebeschluss, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muss erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 39.

Die Gemeinde kann beschliessen, Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, aber nicht des Erwerbes wegen haben, auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu der Gemeindeeinkommensteuer nicht oder

Do § 37.

Drugie zdanie ustępu drugiego zostało umieszczone ustawą pruską z dnia 19. czerwca 1918 (G. S. str. 81).

nur mit einem ermässigten Prozentsatze heranzuziehen.
Der Beschluss bedarf der Genehmigung.

§ 40.

Von der Gemeindeeinkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,
2. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind,
3. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt.

Die Befreiungen zu Nummer 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das im § 33 Nr. 2 bezeichnete Einkommen und bleiben ausgeschlossen, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäss welchen Standesherrn und deren Familien von Gemeindelasten befreit sind, bleiben — unbeschadet der Vorschriften in den §§ 21, 22 des gegenwärtigen Gesetzes — unberührt.

§ 41.

Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Witwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§ 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landesteilen, vom 23. September 1867 (G. S. S. 1648) mit der Massgabe zur Anwendung, dass das notwendige Domizil ausser Berücksichtigung bleibt.

§ 42.

Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 43.

Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrikmässigen Betrieben und von Bergwerke an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen¹⁾ und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung.

Bei vor dem 1. Januar 1919 getroffenen Steuervereinbarungen haben die Gemeinden binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, eine Abänderung der bestehenden wirtschaftlichen Abmachungen zu verlangen, wenn und insoweit infolge der geänderten Verhältnisse das Anwachsen ihrer Zuschläge zu den Realsteuern und die Steigerung der durch die Arbeitnehmer des Beteiligten verursachten Kommunallasten, insbesondere für Volksschul-, Armen-, Wegeunterhaltungs- und Polizeilasten, so erheblich sind, dass billigerweise die Tragung der Mehrkosten der Allgemeinheit und den Gemeindeangehörigen nicht zugemutet werden kann. Falls sich im Wege von Verhandlungen eine Einigung über ein neues Abkommen nicht erzielen lässt, so entscheidet ein Schiedsgericht, das aus je einem von der Gemeinde und den Beteiligten zu bestimmenden Vertreter und einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Obmanne besteht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet in Landgemeinden die Beschwerde an den Kreisausschuss, in Städten die Beschwerde an den Bezirksausschuss statt. Kreisausschuss und Bezirksausschuss entscheiden endgültig.

Die Gebühren für das Schiedsgericht werd enbei Meinungsverschiedenheiten von den Ministern des Innern und der Finanzen festgesetzt²⁾.

§ 44.

Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältnisse zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen und Forstgrundstücken erzielte etatsmässige Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Do § 43.

¹⁾ patrz uwaga do § 23 (1).

²⁾ Ustep drugi i trzeci dodano ustawa:

Gesetz zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) und einiger sonstiger Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts vom 26. August 1921 (G. S. 495).

Das Verhältniss ist durch den zuständigen Minister alljährlich entgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 45.

Als Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmässige Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben mit der Massgabe, dass unter die Ausgaben eine $3\frac{1}{2}$ prozentige Verzinsung des Anlage- beziehungsweise Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich danach ergebende steuerpflichtige Gesamtbetrag ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 46.

Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (G. S. 449) und 16. März 1867 (G. S. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Ueberschuss abzüglich der Eisenbahnabgabe mit der Massgabe, dass bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmässigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden steuerpflichtigen Beträge sind von den mit der Aufsicht über die Privateisenbahnunternehmungen betrauten Staatsbehörden alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Auf Kleinbahnen (Gesetz vom 28. Juli 1892, G. S. S. 225) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 47.

Die Verteilung des gemeindesteuerpflichtiger Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Preussische Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung erfolgt, sofern nicht zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweitiger Masstab vereinbart worden ist, in der Weise, dass

- a) bei Versicherungs- Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Teil des Gesamteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme verteilt,
- b) in den übrigen Fällen das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschliesslich der Tantiemen des Verwaltungs-

und Betriebspersonals zugrunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantiemen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge zum Ansatz.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station usw. innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhne erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Verteilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station usw. erwachsenen Kommunallasten zu erfolgen.

Bei den Staats- und für Rechnung des Staates verwaltenden Eisenbahnen wird bis zum 1. April 1896 ein Drittel des gesamten, nach § 36 steuerpflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 steuerberechtigt waren und dieses Recht tatsächlich ausgeübt haben, zur Verteilung nach Verhältnis der im Durchschnitt der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen. Der Ueberrest wird nach den vorstehend unter b) angegebenen Grundsätzen auf sämtliche nach §§ 33, 35 berechnete Gemeinden verteilt. Vom 1. April 1896 ab erfolgt die Verteilung nach den Grundsätzen unter b) bei allen steuerberechtigten Gemeinden.

§ 48.

Die Ermittlung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§ 47) erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsvorstände jährlich mitzuteilenden Verteilungsplanes. Derselbe ist bezüglich der Staatseisenbahnen (§ 45) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

§ 48 a.

Erstreckt sich ein Handels- oder Gewerbeunternehmen, einschliesslich eines Bergbauunternehmens, über preussische und nichtpreussische Gemeinden, so finden behufs Ermittlung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufließende Einkommens die Vorschriften des § 47 sinngemässe Anwendung.

§ 49.

Bei Veranlagung der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 35, derjenige Teil des Gesamteinkommens

ausser Berechnung zu lassen. [welcher in anderen Preussischen Gemeinden] ausserhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschliesslich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschliesslich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2) gewonnen wird [ausser Berechnung zu lassen]. Zu diesem Behufe wird das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniss des ausser Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabgesetzt.

Die Gemeinde, in welcher der steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluss ein volles Viertel des Gesamteinkommens [unter entsprechender Verkürzung des einen oder mehrerer Forensalgemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens] für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch verteilt sich entstehendenfalls verhältnismässig auf die übrigen Teile des ausserhalb des Gemeindebezirks zufließenden Einkommens und, soweit Preussische Forensalgemeinden in Betracht kommen, unter entsprechender Verkürzung des diesen Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens. Steht [dieser] der Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchteil nach Massgabe des § 50 zu verteilen.

§ 50.

Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und ausserhalb des Preussischen Staatsgebiets in ihren Preussischen Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Teil des [Einkommens] Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschliesslich der Bergwerke aus Handel oder Gewerbe, einschliesslich des Bergbaues sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung [(§ 33 Nr. 2)] fliesst, der Belegenheits- beziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Teil [des Einkommens] mehr als drei Viertel des [gesamten Einkommens des] Gesamteinkommens der Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im § 49 Absatz 2 dieses Gesetzes sinngemäss zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§ 33 Absatz 4), sind insoweit

denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Im übrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staatsgebietes in jeder Preussischen Wohnsitzgemeinde nur [von einem] mit dem der Zahl [derselben] dieser Gemeinden entsprechenden Bruchteile ihres Einkommens herangezogen werden. [Zu diesem Behufe wird der für das Gesamteinkommen berechnete Steuersatz auf die Wohnsitzgemeinden nach der Zahl derselben gleichmässig verteilt]. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des vorausgegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

In allen Fällen ist das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des ausser Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabzusetzen.

§ 51.

Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Teilen in mehreren Preussischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welcher der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind diese Teile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnissmässig herabzusetzen (§ 71 bis 74).

Besitzt der Steuerpflichtige in der Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen, so sind dieselben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu erachten.

§ 52.

In den Fällen der §§ 47 bis 51 sind behufs Ermittlung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten.

3. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen.

§ 53.

1. Wenn in einer Gemeinde durch Personen, die in einer anderen Gemeinde im Betriebe von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien, Fabriken oder Eisenbahnen beschäftigt

werden und dieser Beschäftigung wegen in der ersteren zugezogen oder verblieben sind, nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege oder für polizeiliche Zwecke erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Personen für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine unbillige Mehrbelastung der Steuerpflichtigen herbeiführen, so ist eine solche Gemeinde berechtigt von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuss zu verlangen. Bei Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vorteile, soweit sie in der Steuerkraft zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen. Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen.

[2. Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirke, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden. Die Zuschüsse dürfen alsdann die Hälfte der der Kreisbesteuerung dieses Betriebs zugrunde liegenden Einkommensteuer und Realsteuer und, wenn der Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig ist, $\frac{3}{4}$ der seiner Kreisbesteuerung zugrunde liegenden Einkommensteuer nicht übersteigen.]

2. Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirke, so richtet sich der Anspruch gegen die Gewerbetreibenden. Die Zuschüsse dürfen alsdann den doppelten Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.¹⁾

3. Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes finden auf den Anspruch eines Gutsbezirks auf Zuschuss gleichmässige Anwendung.

4. Wenn von mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken Ansprüche auf Zuschüsse erhoben werden, welche zusammengerechnet die in den Abs. 1 und 2 vorgesehene Höchstgrenzen übersteigen, so findet eine verhältnissmässige Kürzung der einzelnen Ansprüche bis zu der zulässigen Höchstgrenze statt.

5. Ueber streitige Ansprüche aus Abs. 1 bis 3 sowie über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Abs. 4 ergeben, beschliesst der Kreisausschuss und, sofern die Stadt Berlin oder eine andere Stadtgemeinde beteiligt ist, der Bezirksausschuss.²⁾ Gegen den Beschluss findet innerhalb zwei Wochen der Antrag

Do § 53.

¹⁾ Ustęp drugi w brzmieniu ustawy z 26. VIII. 1921 (G. S. 495).

²⁾ Co do kompetencji patrz projekt ustawy w przedmiocie zatw. rozp. Wojewody odnoszących się do W. S. A. (art. 1 i § 2.) Patrz Uzupełnienie XI. tej broszurkiś

auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht vor Ablauf des Rechnungsjahres, für welches er erhoben wird, durch schriftlichen Antrag bei der Betriebsgemeinde geltend gemacht wird und wenn der hiernach rechtzeitig angebrachte Anspruch nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit Zustellung des ablehnenden schriftlichen Bescheides der in Anspruch genommenen Betriebsgemeinde durch Stellung des Antrags beim Kreisausschuss beziehungsweise Bezirksausschuss aufrecht erhalten wird.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) dahin zur Anwendung, dass auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin beteiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuss bestimmt, welcher zu beschliessen hat.⁹⁾

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei den Beschlussbehörden anhängigen Angelegenheiten keine Anwendung.

4. Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

§ 54.

[Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchsten zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Solange die Realsteuern 100% nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.]

1) Die Erhebung von Zuschlägen über 500 vom Hundert der staatlich veranlagten Realsteuern bedarf der Genehmigung.

2) Sofern in einer Gemeinde die Realsteuern nach besonderen Steuerordnungen mit veränderlichen Steuersätzen erhoben werden, bedürfen die Beschlüsse, durch welche die Steuersätze für das Haushaltsjahr festgesetzt werden, der Genehmigung.

⁹⁾ Patrz Uzupełnienie X. (art. 2.) tej broszurki.

3) Die Vertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen sind vor Fassung des Umlagebeschlusses zu hören.

§ 55.

[Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von dem im § 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten].

Zuschläge über 150 Prozent der Staatseinkommensteuer hinaus sowie Abweichungen von den im § 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung höherer Zuschläge zur Staatseinkommensteuer als 150 Prozent bedarf es nicht, wenn diese über 200 Prozent und über die Zuschläge des vorangehenden Steuerjahrs nicht hinausgehen. Die Abweichungen (§ 54) sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten¹⁾.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegender Masse dem Grundbesitz und dem Gewerbebetriebe zum Vorteile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Strassen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden.

§ 56.

Zur Deckung des nach Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen.

Geniessen jedoch die Grund- (Haus-) Besitzer oder Gewerbetreibende von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf (§ 54, 55) auf die Steuern vom Grund- (Haus-) Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuertheilen, jedoch mit der Massgabe, das Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer und umgekehrt.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen von den Ministern des Innern und der Finanzen zugelassen werden.

Do Art. 55.

¹⁾ Ustęp pierwszy w nowej redakcji skuteczniejszej Art. 5. ustawy Preuss. Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. str. 53).

Den Ministern ist gestattet, die Zulassung von Ausnahmen auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen¹⁾.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemässe Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer im Verhältnis zur Gewerbesteuer.

Die Unterverteilung (Absatz 2 und 4) bedarf der Genehmigung.

§ 57.

Bei der Verteilung des Steuerbedarfs (§§ 54, 55, 56) ist das Aufkommen besonderer Gemeindesteuern (§ 23 Absatz 2, §§ 25, 29 37) je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Teil des Steuerbedarfs zu rechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden, vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist.

Mietssteuern von gewerblich benutzten Räumen sind auf die Gewerbesteuer zu verrechnen.

§ 58.

Die Bestimmungen der §§ 54, 56 und 57 finden auf die Betriebssteuer und auf die Steuern von Bauplätzen (§ 27 Absatz 2) keine Anwendung. [Zuschläge zu der Betriebssteuer, die [100] 150% übersteigen, bedürfen der Genehmigung]. Die Betriebssteuer soll jedoch in der Regel zu den gleichen Hundertsätzen herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer. Zuschläge zu der Betriebssteuer, die 500 vom Hundert übersteigen, sowie Abweichungen von dem Hundertsatze der Zuschläge zu der Gewerbesteuer bedürfen der Genehmigung.

Der § 54 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 59.

[Ueber die Verteilung des Steuerbedarfs nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 54 bis 57) hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluss zu fassen. Kommt zu diesem Zeitpunkte ein gültiger Beschluss nicht zustande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs — unbeschadet der Vorschrift im § 96 Abs. 4 — die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, un-

Do Art. 56.

¹⁾ Zdanie to wprowadził Art. 5. ustawy Pruss. Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. str. 53).

Patrz Uzupełnienie X. (art. 2.) tej broszurki.

Do Art. 58.

Zdanie drugie ustępu pierwszego i ustępu drugi w brzmieniu ustawy z dnia 26. VIII. 1921 (G. S. str. 495).

ter sich nach gleichen Prozentsätzen herangezogen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Massgabe der §§ 54, 55 anzuordnen.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Masstab behält solange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungsjahres ein gültiger Gemeindebeschluss über die Verteilung des Steuerbedarfs zustande gekommen ist].

1) Ueber die Höhe der Zuschläge zu den Realsteuern sowie über die Höhe der Steuersätze, welche nach besonderen Steuerordnungen erhoben werden sollen hat die Gemeinde bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluss zu fassen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt ein gültiger Beschluss nicht zustande, so ist die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlussbehörde befugt, behufs Deckung des Steuerbedarfs das Verhältnis der Zuschläge zu den einzelnen Realsteuern untereinander, oder, soweit besondere Steuerordnungen bestehen, die nach diesen Steuerordnungen zu erhebenden Steuersätze festzusetzen.

2) Bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Gemeinde oder Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde werden die Zuschläge oder die Steuersätze des Vorjahres forterhoben. Hiernach geleistete Zahlungen sind auf die endgültigen Zuschläge des Rechnungsjahres zu verrechnen¹⁾.

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

§ 60.

Soweit sich die Gemeindesteuern den Staatssteuern anschliessen und etwas anderes nicht bestimmt ist, gelten für den Zeitpunkt des Beginnes und des Erlöschens der Steuerpflicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Dauer der Steuerpflicht folgende Bestimmungen:

1. Die Steuerpflicht beginnt:

- a) soweit sie von der Begründung eines Wohnsitzes oder Sitzes in der Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
- b) soweit sie von dem Aufenthalte in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des nach dem Ablaufe der massgebenden Aufenthaltsfrist (§ 33 Absatz 4) beginnenden Monats;

Do § 59.

¹⁾ W brzmieniu ustawy z 26. VIII. 1921 (G. S. str. 495).

- c) soweit sie durch Grundvermögen, Betrieb von Handel oder Gewerbe, einschliesslich des Bergbaues, bedingt ist (§ 33 Nr. 2 § 35), mit dem ersten Tage des auf den Erwerb des Grundvermögens oder den Beginn des Betriebes folgenden Monats.

Ist dem zu b) bezeichneten Falle die Steuerpflicht infolge des Ablaufs der Aufenthaltsfrist oder der früheren Begründung eines Wohnsitzes eingetreten, so muss die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nachrichtet werden.

2. Die Steuerpflicht erlischt:

- a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist.
- b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder Aufenthalts mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt tatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst nach dem Ablaufe des folgenden Monats;
- c) durch die Veräusserung des Grundvermögens, beziehungsweise die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe, einschliesslich des Bergbaues (§ 33 Nr. 2, § 35), mit Ablauf des Monats, in welchem die Veräusserung, beziehungsweise die Einstellung des Betriebes erfolgt ist.

6. Veranlagung und Erhebung.

§ 61.

[Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerausschuss der Gemeinde.

Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Steuerausschüsse sind unter sinngemässer Anwendung der Vorschriften der §§ [50] 55 Absatz 3 bis einschliesslich [54] 59 des Einkommensteuergesetzes vom [24. Juni 1891] ^{24. Juni 1891}/_{19. Juni 1906} durch Gemeindebeschluss zu bestimmen].

1) Die Veranlagung erfolgt, wenn durch die Gemeindevertretung kein besonderer Steuerausschuss eingesetzt ist, durch den Gemeindevorstand.

2) Ueber die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Ausschüsse treffen die Minister des Innern und der Finanzen die erforderlichen Bestimmungen.

Do § 61.

W brzmieniu ustawy z 26. VIII. 1921 (G. S. str. 495).

3) Der Gemeindevorstand kann die Veranlagung einem seiner Organe oder bestimmten Beamten übertragen.

§ 62.

Dem Gemeindevorstande (Steuerausschuss) sind von den zuständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Festsetzung der Staatssteuern bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale, deren er für die Veranlagung bedarf, auf Ersuchen mitzuteilen.

Zu dem gleichnamigen Zwecke haben die Behörden anderer Gemeinden hinsichtlich der ihnen bekannten Besteuerungsmerkmale dem Gemeindevorstande (Steuerausschuss) auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 63.

Durch die Steuerordnung können die Rechte des Gemeindevorstandes (Steuerausschuss) und die Obliegenheiten der Steuerpflichtigen nach Massgaben folgender Bestimmungen geregelt werden:

Der Gemeindevorstand (Steuerausschuss) kann, soweit er nicht auf anderem Wege (§ 62) zur Kenntnis der für die Veranlagung massgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, ermächtigt werden, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung muss in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen.

Die Verpflichtung der Auskunftserteilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Tatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung zu geben berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wird die Auskunftserteilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die im vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemässe Anwendung.

§ 64.

Durch Steuerordnung kann bestimmt werden, dass die Veranlagung besonderer Realsteuern für mehrere aufeinander folgende Rechnungsjahre zu erfolgen hat. Soweit eine Bestimmung nicht getroffen ist, geschieht die Veranlagung für je ein Rechnungsjahr.

§ 65.

Im Falle der Erhebung von Prozentsätzen der vom Staate veranlagten Realsteuern, sowie von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erfolgt die Bekanntmachung der Steuern durch den Gemeindevorstand für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozentsätze oder Zuschläge bildet, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkenden Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze, für andere Steuerpflichtige durch besondere Mitteilung.

Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern geschieht die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand für die im Gemeindebezirke wohnenden steuerpflichtigen physischen Personen mittels Auslegung der Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes in einem oder mehreren, in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Räumen des Gemeindebezirks, für die übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mitteilung.

Bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es stets besonderer Mitteilung.

Durch Gemeindebeschluss kann an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung eine besondere Mitteilung an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.

§ 66.

Nach erfolgter Bekanntmachung (§ 65) ist die Steuer in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats zu entrichten. An Stelle des Monats kann durch Gemeindebeschluss eine zwei- oder dreimonatliche Heberperiode eingeführt werden. Auch können durch Gemeindebeschluss bestimmte Hebungstage festgesetzt werden.

Wenn die zu erhebenden Prozentsätze der vom Staate veranlagten Realsteuern oder die Zuschläge zur Einkommensteuer 50 vom Hundert nicht übersteigen, so kann durch Gemeindebeschluss unter Festsetzung der Hebetermine die Hebung der Steuer in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden.

Dem Pflichtigen ist stets die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

§ 66 a.

1) Für die Rechnungsjahre 1922 und 1923 können die Gemeinden durch Gemeindebeschluss bestimmen, dass bis zur endgültigen

Do § 65.

Ustawa z 26. VIII. 1921 (G. S. str. 495) postanowila:

Im § 65 Satz 1 werden die Worte „sowie von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer“ gestrichen.

Patrz uwaga do § 23.

Veranlagung der Realsteuern die im Vorjahr erhobenen Steuerbeträge vorläufig weiter zu zahlen sind, jedoch höchstens während des ersten Halbjahres des Rechnungsjahrs. Der Gemeindebeschluss ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Der Zustellung einer besonderen Mitteilung an die Steuerpflichtigen bedarf es nicht.

2) Die vorläufig gezahlten Steuerbeträge sind auf die endgültig veranlagten Steuern zu verrechnen. Bleibt die endgültige Veranlagung hinter der Veranlagung des Vorjahres zurück, so sind die überzahlten Beträge des Steuerpflichtigen zu erstatten.

§ 67.

Die Gemeinden können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss § 33 Nr. 2 und 3 zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft einziehen.

Vierter Titel.

Naturaldienste.

§ 68.

Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluss zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden.

Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältnis der Anzahl der Zugtiere, welche die Bewirtschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste von sämtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Mass der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmässigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelfalle wird vermutet, dass die gespannhaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere die Heranziehung von anderen gespannhaltenden Steuerpflichtigen zu Spanndiensten, bedürfen der Genehmigung.

Die Dienste können mit Ausnahme von Notfällen durch taugliche Vertreter abgeleistet werden.

Die Gemeinde kann gestatten, dass an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Do § 66 a.

§ ten umieściła ustawa:

Preussisches Gesetz zur Aenderung des Komunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) vom 11. April 1922 (G. S. 80).

Die gemäss § 38 dieses Gesetzes von den Gemeindeabgaben ganz oder teilweise freigelassenen Steuerpflichtigen können nach Massgabe der Bestimmung des Absatzes 2 zu Naturaldiensten herangezogen werden.

Die in §§ 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit: untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

Fünfter Titel.

Rechtsmittel.

§ 69.

Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch zu. [Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen]. Der Einspruch ist binnen einer Frist von 4 Wochen bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Heranziehung (Veranlagung) vorgenommen hat. Ist die Heranziehung von einer anderen Stelle als dem Gemeindevorstande vorgenommen, so hat diese den Einspruch, falls sie ihm nicht stattgibt, dem Gemeindevorstande zur Entscheidung vorzulegen. Wird der Einspruch rechtzeitig unmittelbar beim Gemeindevorstande eingelegt, so gilt die Frist als gewahrt.

Der Lauf der Frist beginnt:

1. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist;
2. soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung;
3. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beziehungsweise Leistung.

Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zugrunde liegenden Staatssteuersatz (§§ 26, 30, 36, 38) und bei besonderen Gemeindeeinkommensteuer (§ 37) gegen die Höhe des zur Staats-einkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemässe Anwendung auf Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben.

Do § 69.

Zdanie drugie ustępu pierwszego w brzmieniu ustawy z 26. VIII. 1921 (G. S. str. 495).

§ 70.

[Ueber den Einspruch beschliesst der Gemeindevorstand].

„Über den Einspruch beschliesst der Gemeindevorstand, und wenn der Gemeindevorstand ein Kollegium ist, sein Vorsitzender oder von diesem bezeichnetes Mitglied“¹⁾).

Gegen den Beschluss steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnender Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren²⁾ offen. Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden (Gutsbezirken) der Kreisausschuss für Stadtgemeinden der Bezirksausschuss. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Vertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses der Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu dem im § 69 Abs. 1 bezeichneten Lasten.

§ 70 a.

Wird im Verwaltungsstreitverfahren eine Abgabenordnung für rechtsungültig erklärt, so kann einer neuen Ordnung, die die gleiche oder eine gleichartige Abgabe regelt, rückwirkende Kraft beigelegt werden. Diese erstreckt sich auf die Zeit seit dem Inkrafttreten der für ungültig erklärten Ordnung und auf die Bestimmungen der neuen Ordnung, durch welche die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden, als nach der für ungültig erklärten Steuerordnung beabsichtigt war, sie erstreckt sich nicht auf die durch endgültige Heranziehung nach der für ungültig erklärten Steuerordnung erledigten Fälle.

§ 71.

Ueber die Verteilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 47 bis 51) in Verbindung mit §§ 33 und 52) beschliesst auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrudelegung der Ein-

Do § 70.

¹⁾ Ustep 1. w brzmieniu Art. 5. punkt 7. ustawy: Preuss. Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. str. 53).

²⁾ Patrz Uzupełnienie XI. (art. 1.) tej broszarki.

Do § 70 a.

Paragraf ten umieściła ustawa z 26. VIII. 1921 (G. S. str. 495).

schätzung der einzelnen Gemeinden der Kreis Ausschuss und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuss nach Anhörung sämtlicher Beteiligten.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§ 65) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebende Gemeinde ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruchs gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der beteiligten Gemeinden (§ 69).

Der Kreis- (Bezirks-) Ausschuss hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallende Teil des steuerpflichtigen Einkommens und den von demselben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dahin zur Anwendung, dass auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin beteiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuss bestimmt, welcher zu beschliessen hat.

§ 72.

Gegen den Beschluss des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses findet binnen einer Frist von 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. In den Fällen, in welchen der § 58 aaO. zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitverfahren derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuss zuständig, welcher in Ansehung des Beschlussverfahrens für zuständig erklärt worden ist. Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluss erstreckt, und richtet sich gegen sämtliche Beteiligte, deren Teilverhältnis durch den vom Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

§ 73.

Wird während schwebenden Beschluss- oder Verwaltungsstreitverfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuern in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Steuerforderung (§ 65) ab gerechnet, deren Einbeziehung in das schwe-

Do § 72.

Patrz Uzupełnienie XI. (art. 1. § 2.) tej broszurki.

bende Verfahren bei derjenigen Behörde zu beantragen, bei welcher die Sache anhängig ist. In diesem Verfahren ist alsdann gleichzeitig auch über die spätere erhobene Steuerforderung zu beschliessen oder zu entscheiden.

§ 74.

Wird nach rechtskräftig entschiedener Art eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Einkommens erhoben, welches den vorstehenden Gegenstand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 71 bis 73) sinngemässe Anwendung mit der Massgabe, dass derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuss, welcher in dem ersten Verfahren beschlossen und entschieden hat, auch für das zweite Verfahren zuständig ist, und dass das rechtskräftig festgesetzte Anteilsverhältnis der bei dem ersten Verfahren beteiligt gewesenen Gemeinden in dem zweiten Verfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschlossen und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urteil für die festgesetzten Anteilsverhältnisse zu erstatten haben.

§ 75.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben.

§ 76.

Gegen die Feststellung des Gesamtsteuersatzes für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt, und nicht zur Staatsgewerbsteuer, aber gemäss § 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbsteuer herangezogen wird (§ 32) finden dieselben Rechtsmittel statt, die im Falle der Veranlagung dieses Betriebes zur Staatsgewerbsteuer gegeben sein würden (§§ 35 bis 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Desgleichen finden auch in diesem Falle hinsichtlich der Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Teilbeträge die im § 38 aaO. wegen der Rechtsmittel getroffenen Vorschriften Anwendung.

Sechster Titel.

Aufsicht.

§ 77.

Für die Erteilung der in diesem Gesetze vorbehaltenen Genehmigungen ist nach Massgabe der folgenden Bestimmungen bei

Stadtgemeinden der Bezirksausschuss, bei Landgemeinden der Kreisausschuss zuständig.

Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluss — bei Stadtgemeinden des Provinzialrats, bei Landgemeinden des Bezirks-Ausschusses steht dem Vorsitzenden dieser Behörde aus Gründen des öffentlichen Interesses die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

[Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

- a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,
- b) Abweichungen von den im § 54 vorgeschriebenen Verteilungsmassregeln.
- c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§ 55) angeordnet werden.

bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Erteilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen].

Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besonders direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Auf Bier und Hundesteuer findet diese Vorschrift keine Anwendung. Den Ministern ist gestattet die Erteilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen¹⁾.

Die Erteilung der Genehmigung kann auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden.

Die Genehmigung und gegebenenfalls die Zustimmung gilt als an dem Tage erteilt, an welchem der zu genehmigende Gemeindebeschluss gefasst ist, indess können die betreffenden Behörden einen späteren Zeitpunkt hierfür festsetzen²⁾).

§ 78.

Bestehen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden Ordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Bei-

Do Art. 77.

¹⁾ Ustęp 3. w brzmieniu Art. 5. ustęp 8. ustawy: Preuss. Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. str. 53).

²⁾ Ustęp ostatni umieściła ustawa z 26. VIII. 1921 (G. S. str. 495).

³⁾ W sprawie kompetencji patrz Uzupełnienie X. (art. 2.) oraz Uzupełnienie XI. (art. 1.) tej broszurki.

trägen, indirekten, direkten Steuern oder Diensten, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder werden derartige Gemeindebeschlüsse gefasst, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Dieselbe Befugnis steht der Aufsichtsbehörde zu, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach welchen die Steuer umgelegt wird (§ 25), wegen wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt wird.

Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden.

Gegen die Anordnung findet innerhalb vier Wochen nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage in Verwaltungsstreitverfahren für Landgemeinden, bei dem Bezirksausschusse, für Stadtgemeinden bei dem Obergericht statt.

Wird die Klage innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die in Ansehung der Aufbringung der Gebühren, Beiträge, indirekten, direkten Steuern oder Dienste erforderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst festzustellen. Das gleiche gilt für den Fall der rechtskräftigen Abweisung der Klage. Wird die Klage endgültig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung ausser Kraft.

Sofern das öffentliche Interesse es erheischt, beschliesst im Falle der Erhebung der Klage über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung für Landgemeinden der Kreisausschuss, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuss.

Siebenter Teil.

Strafen.

§ 79.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Anspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

Do § 78.

W sprawie kompetencji patrz Uzupełnienie XI. tej broszurki.

Do § 79.

Zmiany w ustępie drugim wprowadziła ustawa z 26. VIII. 1921 (G. S. str. 495).

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wesentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von [drei bis einhundert] drei bis eintausend Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtet, oder ergänzt, und die vorerhaltene Steuer in dem in gesetzten Frist enrichtet.

§ 80.

Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steueraussschüsse, sowie die bei der Veranlagung beteiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens-, oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftserteilung (§ 63) oder der darüber geflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu [eintausendfünfhundert] fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen bezw. dessen Vertreters statt. Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrags berechtigt.

§ 81.

Die auf Grund des §§ 79 und 80 festgesetzten, aber unbei- treiblichen Geldstrafen sind nach Massgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in betreff der im § 79 bezeichneten strafbaren Handlung steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von dem Gemeindevorstande vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihn bekannt gemachten Frist freiwillig an die Gemeindekasse zahlt.

Hat der Beschuldigte in Preussen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorstand. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von der vorläufigen

Do § 80.

Zmiany wstępnie pierwszym wprowadziła ustawa z 26. VIII. 1921 (G. S. str. 405).

Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Ange-schuldigte hierauf verzichtet.

Bei Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheim-haltung (§ 80) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

§ 82.

[In den Steuerordnungen können Strafen gegen Zuwider-handlungen bis zur Höhe von dreissig Mark angedroht werden].

In Abgabeordnungen können Strafen wegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von 1.000 Mark angedroht werden. Für bereits in Kraft getretene Steuerordnungen, die Strafen wegen Zuwider-handlungen androhen, gilt von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab ein Betrag von 1.000 Mark als Höchststrafe.

Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877, R. G. Bl., S. 253) im Verwaltungszwangver-fahren beizutreiben.

Achter Titel.

Nachforderungen und Verjährungen.

§ 83.

Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern (§ 79) zur Gemeindekasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf die Höhe ihres Erb-anteils über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungs-jahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Gemeindevorstan-de zu, gegen dessen Beschluss nach Massgabe der §§ 69, 70 der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind.

§ 84.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Ge-setzes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne dass eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, (§§ 79, 83), sind zur Entrichtung des der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Ver-pflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, wel-

Do § 82.

Ustęp pierwszy w brzmieniu ustawy z 26. VIII. 1921 (G. S. str. 495).

che dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der massgebenden Steuerordnungen.

§ 85.

Ist nach den Bestimmungen der §§ [67, 80] 73, 85 des Einkommensteuergesetzes vom [24. Juni 1891] ^{24. Juni 1891}/_{19. Juni 1906} eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäss der hierbei geltenden Vorschriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der massgebenden Steuerordnung.

§ 86.

Hat infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweitigen Veranlagung (§ [57] 62 des Einkommensteuergesetzes vom [24. Juni 1891] ^{24. Juni 1891}/_{19. Juni 1906}) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (§ 30 Absatz 2, § 36 Absatz 3) so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

§ 87.

Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung anderer Gemeindeabgaben als direkter Steuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Abgabe garnicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

1. bei Verbrauchsabgaben auf die Frist eines Jahres, vom Tage des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung an gerechnet,
2. bei sonstigen indirekten Steuern, Gebühren und Beiträgen (§§ 4 bis 11), sowie bei Kosten auf die Frist von drei Jahren seit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Die Nachforderung von Naturaldiensten ist, sofern die Nachleistung nach den Zwecken der zu leistenden Dienste überhaupt noch möglich ist, auf die Dauer des laufenden Rechnungsjahres beschränkt.

§ 88.

Zur Hebung gestellte Gemeindeabgaben und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in vier Jahren von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Neunter Titel.

Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 89.

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Abgaben fallen, insoweit hierüber nicht durch § 14 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern anderweitige Bestimmung getroffen ist, der Gemeindekasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittlungen veranlasst werden, von dem Abgabepflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Feststellung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen.

§ 90.

Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten, sowie nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobene Vergütungen (Kurtaxen usw.) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren nach Massgabe der Verordnung vom [7. September 1897 (GS. S. 591)] 15. November 1899 (GS. S. 545).

Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Gemeindevorstand bei Säumnis der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den ersteren im Verwaltungsverfahren betreiben zu lassen.

Do § 90.

Ustęp trzeci § 90 umieścila ustawa z 26. VIII. 1921 (G. S. str. 495).

Auf Antrag einer Gemeinde kann die Aufsichtsbehörde zulassen, dass als Mahnung im Sinne des § 7 der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen vom 15. November 1899 (GS. S. 145) auch die öffentliche Mahnung gilt.

Die §§ 33 bis 42, 44 bis 52, 55, 67, 71 bis 74, 85, 86 fallen weg.

Teil II.

Kreis- und Provinzialsteuern.

§§ 91 bis 93 ist ersetzt durch das Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (GS. S. 159).

Schluss-, Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 94.

Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlussfristen. Die Fristen beginnen, soweit in diesem Gesetze nicht anders bestimmt ist, mit der Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im übrigen sind für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozesssätze massgebend.

§ 95.

Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schliesst mit dem 31. März.

Der Beschlussfassung der Gemeindebehörden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.

§ 96.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüsse usw.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern oder Diensten mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Zu diesem Behufe können die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Gemeindebeschlüsse bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten desselben im voraus gefasst und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden.

Ordnungen, welche bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung gewesen sind, bleiben — unbeschadet der Bestimmungen im § 23 Absatz 4 und § 37 Absatz 2 -- bis zur Abänderung durch rechtsgültigen Gemeindebeschluss oder Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 78) bestehen.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen ausser Kraft.

Wo in diesen Gesetzen auf diese Bestimmungen bezug genommen ist, kommen diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

Unberührt bleiben die Vorschriften wegen Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, Einkaufsgeldern und derartigen Abgaben.

§ 97.

Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Neues Palais, den 14. Juli 1893.

(L. S.)

Uzupełnienia.

I.

Zusatz zu § 7.

G. zur Deklarierung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 usw., vom 24. Juli 1906 (GS. S. 376).

Einzigiger Paragraph (Abs. 1):

Die §§ 7, 20, 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) stehen einer Abstufung der Gebühren und Steuersätze nicht entgegen. Insbesondere ist es zulässig, die Gebührensätze nach Massgabe der Leistungsfähigkeit bis zur gänzlichen Freilassung abzustufen und einzelne Grundstücksarten oder Besitzgruppen mit verschiedenen Sätzen zu den Steuern vom Grundbesitze heranzuziehen.

II.

Zusatz zu § 27.

Deklarationsgesetz vom 24. Juli 1906 (GS. S. 376):

Einzigiger Paragraph:

Abs. 1 vgl. als Zusatz zu § 7.

Abs. 2 Ebensowenig schliesst § 27 aa. O. aus, das einzelne Grundstücksarten oder Besitzgruppen nach verschiedenen Normen besteuert werden.

III.

(Dz. Ust. Śl. Nr. 6; poź. 37 z 3. lutego 1923).

USTAWA

z) dnia 18. stycznia 1923 r.

w przedmiocie podatku dochodowego.

Zatwierdzając rozporządzenie Wojewody Śląskiego z dnia 18. września 1922 Dz. Ust. Śląskich Nr. 25, poz. 86, Sejm Śląski postanawia, że tekst ustawy o podatku dochodowym z dnia 19. 6. 1906 G. S. str. 260 ma w zastosowaniu do górnośląskiej części Województwa Śląskiego opiewać jak następuje:

Art. I.

Znosi się moc obowiązującą ustawy niemieckiej o podatku dochodowym z 29. marca 1920 r. (Zbiór Ustaw str. 359) i noweli do tej ustawy z 24. marca 1921 r. (Zbiór Ustaw str. 313) wraz z dotyczącymi rozporządzeniami wykonawczymi oraz ustawę o podatku od korporacji z 30. marca 1920 r. (Zbiór Ustaw str. 393) z zastrzeżeniem zawartem w końcowym ustępie art. VI. i, wprowadza się w ich miejsce ustawę pruską o podatku dochodowym z 19. czerwca 1906 r. (Zbiór Ustaw str. 260) oraz dotyczące rozporządzenie wykonawcze ze zmianami ustanowionymi rozporządzeniem z dnia 25. lipca 1922 r. (Dz. Ust. Śl. Nr. 14, poz. 45).

§ 1—79.

Art. II.

Zakreślona w ustawie kompetencja rejencji przechodzi na Wydział Skarbowy Województwa Śląskiego, kompetencja zaś Ministra Skarbu na Wojewodę Śląskiego.

Art. III.

Zakreślona w ustawie kompetencja Najwyższego Trybunału Administracyjnego, orzekającego w myśl ustawy o środku prawnym zażalenia wstępuje Śląski Trybunał Administracyjny.

Art. IV.

Z pod kompetencji Komisji szacunkowych i apelacyjnych wyjmuje się wymiar podatku dochodowego od Towarzystw i instytucji wymienionych w § 1. lit. 4—7.

Art. V.

Rok podatkowy biegnie od 1. stycznia do 31. grudnia.

Art. VI.

Ustawa niniejsza wchodzi w życie z dniem ogłoszenia tejsze i ma zastosowanie do wymiaru podatku dochodowego również za rok podatkowy 1922, o ile wymiar w dniu wejścia w życie tej ustawy nie jest jeszcze prawomocnie ustalony.

Wyjątkowo też za rok 1922, porucza się podkomisjom szacunkowym ustanowionym w § 32. ustalenie dochodów i wymiar podatku dochodowego także dla kategorii cenzytów nie należących z reguły do ich kompetencji, względnie dla wszystkich cenzytów w ich okręgach, przyczem wszystkie przedmiotowe postanowienia ustawy mają być przez podkomisję analogicznie przestrzegane.

Co do wymiarów dla osób prawnych za lata ubiegłe obowiązuje ustawa niemiecka o podatku od korporacji z 30. marca 1920 r.

Art. VII.

Gminy będą władne do pobierania dodatków do podatku dochodowego wymierzonego w myśl niniejszej ustawy aż do wysokości 200%.

Art. VIII.

Celem zastosowania postanowień niniejszej ustawy do wymiaru podatku za rok 1923 i lata następne zastrzega się osobne postępowanie ustawodawcze.

Art. IX.

Wykonanie niniejszej ustawy porucza się Wojewodzie Śląskiemu.

Marszałek:
(—) Wolny.

IV.

Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung

vom 13. Mai 1918. (Pr. G. S. str. 53).

Art. 1—4 opuszcza się:

Art. 5. (w tekście uwzględniono).

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 wird dahin geändert:

1. Im § 4 wird der Abs. 5 gestrichen.
2. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „und 5 und des § 6“ gestrichen.

3. Im § 9 werden

1. der letzte Satz des Abs. 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Ueber Einwendungen entscheidet die zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen nach diesem Gesetze zuständige Behörde“,

2. im Abs. 4 die Worte „oh und“ gestrichen,
3. dem Abs. 6 folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Sind Einwendungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben oder ist über die erhobenen rechtskräftig entschieden, so hat dies der Gemeindevorstand in der im Abs. 3 angegebenen Weise bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss rechtswirksam“.

4. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Zuschläge über 150 Prozent der Staatseinkommensteuer hinaus sowie Abweichungen von dem im § 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung höherer Zuschläge zur Staatseinkommensteuer als 150 Prozent bedarf es nicht, wenn diese über 200 Prozent und über die Zuschläge des vorangehenden Steuerjahres nicht hinausgehen. Die Abweichungen (§ 54) sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.“

5. Im § 56 wird hinter Absatz 3 folgende Vorschrift eingestellt: „Den Ministern ist gestattet, die Zulassung von Ausnahmen auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen.“

6. Im § 58 Satz 2 werden die Worte „100 Prozent“ durch die Worte „150 Prozent“ ersetzt.

7. § 70 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Ueber den Einspruch beschliesst der Gemeindevorstand, und wenn der Gemeindevorstand ein Kollegium ist, sein Vorsitzender oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied.“

8. § 77 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Auf Bier und Hundesteuern findet diese Vorschrift keine Anwendung. Den Ministern ist gestattet die Erteilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen.“

Art. 6—12 opuszczają się.

Art. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Bezüglich der Rechtsmittel gegen Entscheidungen (Bescheide) der Kreis- und Bezirksausschüsse die bereits zugestellt oder verkündet sind, bevor dieses Gesetz in Kraft getreten ist, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die einzelnen Paragraphen der Gemeindeverfassungsgesetze einschliesslich der Kreisordnungen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden geänderten oder ergänzten Fassung festzustellen und in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach dem Zeitpunkte, mit welchem gemäss der Kaiserlichen Verordnung der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wieder ausser Kraft. Durch königliche Verordnung kann das schon früher ausser Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig mit dem Ausserkrafttreten dieses Ge-

setzes treten die geänderten oder aufgehobenen Vorschriften in der bisherigen Fassung wieder in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Grosses Hauptquartier, den 13. Mai 1918.

(Siegel).

Wilhelm.

V.

Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 5. Juni 1918, betr. Ausführung des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der

Verwaltung vom 13. Mai 1918 (MB. 122).

Zur Ausführung des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (GS. S. 53) bestimmen wir folgendes:

Art. I. opuszcza się.

Nach der Fassung, die §§ 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Artikel V Ziffer 8 des Gesetzes erhalten hat, bedarf die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über die Erhebung von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer in keinem Falle mehr der Zustimmung, desgleichen nicht die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über die Einführung von Bier- und Hundesteuer. Im übrigen verbleibt es für die Erteilung der Zustimmung nach § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes auch in seiner neuen Fassung bei der durch unsere Verfügung vom 24. Juli 1907 (MB. S. 236 ff.) und vom 7. Dezember 1917 (MB. S. 271) ausgesprochene Uebertragung, mit der Massgabe, dass diese Uebertragung mit den entsprechenden Zuständigkeiten auch gilt für die Zulassung von Ausnahmen gemäss § 56 Abs. 3 in der Fassung von Artikel V Ziffer 5 des Gesetzes.

Art. III opuszcza się.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Präsidenten des Bezirksausschusses in Berlin.

VI.

Czy powyższa ustawa i rozporządzenie wykonawcze obecnie jeszcze obowiązują?

A. Opinia prawna p. adwokata K. Wnukowskiego.

Ustawa z dnia 13. maja 1918 r. powiada w art. 13 ust. 3, że ustawa ta traci moc obowiązującą w 2 lata po terminie, w którym stan wojenny jako ukończony należy uważać.

Pruska ustawą z dnia 31. lipca 1921 (G. S. str. 481) upoważniono „Staatsministerium“ do stwierdzenia, kiedy należy stan wojenny w myśl obowiązujących przepisów krajowych uważać za ukończony.

Pruskim rozporządzeniem z dnia 29. grudnia 1921 r. (G. S. 1922 str. 10) zostało stwierdzone, że w myśl art. 13 ust. 3 ustawy wojennej z dnia 13. maja 1918 r. należy uważać stan wojenny za ukończony w dniu 11. listopada 1921 r.

Pruska ustawą z dnia 5. stycznia 1922 r. (G. S. str. 3) został art. 13 ust. 3 ustawy z dnia 13. maja 1918 r. w ten sposób zmieniony, że zamiast słowa „dwa“ ma być słowo „trzy“.

Wobec tego wojenna ustawa z dnia 13. maja 1918 obowiązuje w razie dalej i traci swą moc dopiero dnia 11. listopada 1924 r.

Taki jest stan w Niemczech.

Dla obszaru Województwa Śląskiego sprawa komplikuje się przez to, że Komisja Międzysojusznicza nie zatwierdziła rozporządzenia z dnia 29. XII. 1921 i ustaw z dnia 31. lipca 1921 r. i z dnia 5. stycznia 1922 r. Zajmując zupełnie formalne stanowisko przychodzi się do rezultatu, że ustawa z dnia 13. maja 1918 r. obowiązuje u nas nadal tak długo, dopóki odnośną ustawą polską nie zostanie zmieniona.

Sądzę, że nie należałoby stanąć na tak formalnem stanowisku. Można tak powiedzieć:

Stan wojenny w myśl art. 13 ust. 3 ustawy z dnia 13. maja 1918 r. został w Niemczech de facto uznany jako zakończony w dniu 11. listopada 1921 r. Tego faktu nie może zmienić to, że Międzysojusznicza Komisja odnośnych przepisów pruskich nie zatwierdziła. Skutkiem tego pruska ustawa z dnia 13. maja 1918 r. traci swą moc na obszarze Województwa Śląskiego z dniem 11. listopada 1923 r.

Jest to jednakowoż dowolna interpretacja.

B. Teksty ustaw cytowanych pod A.

Preussisches Gesetz

betreffend die Ermächtigung des Staatsministeriums zur Feststellung der Beendigung des Kriegszustandes, vom 31. Juli 1921 (G. S. 481).

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziges Paragraph.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, festzustellen, wann im Sinne bestehender landesrechtlicher Vorschriften der Kriegszustand als beendet anzusehen ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmässigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

(Ausgegeben zu Berlin den 13. August 1921).

b.

Preussische Verordnung

über das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. S. 53) vom **29. Dezember 1921** (G. S. S. 1922—10).

Einziger Paragraph.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Staatsministeriums zur Feststellung der Beendigung des Kriegszustandes, vom 31. Juli 1921 (G. S. S. 481) wird bestimmt, dass im Sinne des Art. 13 Abs. 3, Satz 1 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. S. 53) der Kriegszustand mit Ablauf des 11. November 1921 als beendet anzusehen ist.

c.

Preussisches Gesetz

über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. S. 53) vom **5. Januar 1922** (G. S. S. 3).

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Im Art. 13 Abs. 3 Satz 1 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. S. 53) wird das Wort „zwei“ ersetzt durch „drei“.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 10. Januar 1922 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmässigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

VII.

Gesetz zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) und einiger sonstiger Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts vom 26. August 1921 (G. S. 430).

(W tekscie już uwzględniono).

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152).

§ 6.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die im Abs. 1 genannten Verbände dürfen, soweit nicht Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist, für einzelne Handlungen ihrer Organe (für eine Tätigkeit) die im wesentlichen im Interesse einzelner erfolgen, Verwaltungsgebühren erheben. Gebührenfrei sind Handlungen, bei denen ein öffentliches Interesse vorliegt, und der mündliche Verkehr. In den zu erlassenden Gebührenordnungen müssen die einzelnen Handlungen, für deren Vornahme eine Gebühr erhoben werden soll, nach Art und Inhalt der Tätigkeit bezeichnet werden.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweigs nicht übersteigt.

§ 8.

erhält als Abs. 3 folgenden Zusatz:

Die Vorschriften des Artikels 5 Nummer 2 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G. S. S. 53) soweit sie sich auf Verwaltungsgebühr“ im Sinne des § 6 Abs. 2 bezieht“ werden aufgehoben.

Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingeschaltet:

§ 9 a.

1) Als Veranstaltung im Sinne des § 9 gilt auch der Bau von Kleinwohnungen. Als wirtschaftlichen Vorteil ist dabei für die Heranziehung von Arbeitgebern zu Beiträgen die Tatsache anzusehen, dass durch die geplanten Wohnungen eine unter den Arbeitnehmern der Arbeitgeber hervorgetretene Wohnungsnot gemildert oder einer drohenden Wohnungsnot vorgebeugt wird. Unter Kosten sind dabei nur diejenigen Baukosten zu verstehen, die nach Abzug des durch die ortsüblichen Mieten verzinsten Teiles der Baukosten noch zu decken sind (sogenannte nicht rentierliche Baukosten). Zu Beiträgen für den Bau von Kleinwohnungen dürfen nur Arbeitgeber herangezogen werden, welche in der Gemeinde mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen.

2) Die Arbeitgeber können zu Beitragsgemeinschaften vereinigt werden. Die Unterverteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinschaften ist durch Satzung zu regeln, die der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen bedarf.

3) Beitragsgemeinschaften können, wenn sich das Bedürfnis auf mehrere Gemeinden und Gutsbezirke erstreckt, auch von be-

stehenden Zweckverbänden oder von Gemeindeverbänden gebildet werden.

4) Streitigkeiten über die Heranziehung zu Beiträgen durch die Gemeinschaft werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

5) Arbeitgeber, die insbesondere nach dem 1. Januar 1919 bereits selbst zum Bauen von Wohnungen für ihre Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln in angemessenem Verhältnis zur Zahl ihrer Arbeitnehmer beigetragen haben, sollen von diesen Beiträgen befreit werden.

§ 11.

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandgeld, vom 26. April 1872 (G. S. S. 513) werden gestrichen.

Im Abs. 2 werden die Worte:

„ein Betrag von 8% des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme“ durch „ein wirtschaftlich angemessener Betrag zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme sowie zur Erneuerung vorhandener Anlagen“ ersetzt.

§ 13.

Als Abs. 3 und 4 werden folgende Zusätze angefügt:

3) Bei der vor dem 1. Januar 1919 getroffenen Steuervereinbarungen haben die Gemeinden binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, eine Abänderung der bestehenden Abmachungen zu verlangen, wenn und insoweit infolge der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse das Anwachsen ihrer Zuschläge zu den Realsteuern und die Steigerung der durch die Arbeitnehmer des Beteiligten verursachten Kommunallasten, insbesondere für Volksschul-, Armen-, Wegeunterhaltungs- und Polizeilasten, so erheblich sind, dass billigerweise die Tragung der Mehrkosten der Allgemeinheit und den Gemeindeangehörigen nicht zugemutet werden kann. Falls sich im Wege von Verhandlungen eine Einigung über ein neues Abkommen nicht erzielen lässt, so entscheidet ein Schiedsgericht, das aus je einem von der Gemeinde und den Beteiligten zu bestimmenden Vertreter und einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Obmann besteht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet in Landgemeinden die Beschwerde an den Kreis Ausschuss, in Städten die Beschwerde an den Bezirks Ausschuss statt. Kreis Ausschuss und Bezirks Ausschuss entscheiden endgültig.

4) Die Gebühren für das Schiedsgericht werden bei Meinungsverschiedenheiten von den Ministern des Innern und der Finanzen festgesetzt.

Hinter § 16 wird folgender § 16 a eingeschaltet:

§ 16 a.

Die Gemeinden sind zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung berechtigt, von Wohnungen die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergross anzusehen sind, eine besondere Abgabe zu erheben (Wohnungsluxussteuer).

2) Von der Steuer befreit sind die Räume für dienstliche, berufliche oder gewerbliche Zwecke oder solche, die zur Erledigung ehrenamtlicher öffentlicher Tätigkeit notwendig sind.

3) Die Steuer darf für das erste Zimmer den auf dieses entfallende Teil der Miete oder des Mietwerts nicht übersteigen.

§ 23.

Im Abs. 1 werden die Worte „sowie vom Einkommen“ und („Einkommensteuer“) gestrichen.

Im Abs. 2 fällt Satz 1 weg.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Miets- und Wohnungssteuern dürfen unbeschadet der Vorschrift im § 16 a nicht neu eingeführt werden.

§ 43.

Im Abs. 1 werden die Worte „vom Einkommen und“ gestrichen.

Als Abs. 2 und 3 werden folgende Vorschriften hinzugefügt:

2) Bei vor dem 1. Januar 1919 getroffenen Steuervereinbarungen haben die Gemeinden binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, eine Abänderung der bestehenden wirtschaftlichen Abmachungen zu verlangen, wenn und insoweit infolge der geänderten Verhältnisse das Anwachsen ihrer Zuschläge zu den Realsteuern und die Steigerung der durch die Arbeitnehmer des Beteiligten verursachten Kommunallasten, insbesondere für Volksschul-, Armen-, Wegeunterhaltungs- und Polizeilasten, so erheblich sind, dass billigerweise die Tragung der Mehrkosten der Allgemeinheit und den Gemeindeangehörigen nicht zugemutet werden kann. Falls sich im Wege von Verhandlungen eine Einigung über ein neues Abkommen nicht erzielen lässt, so entscheidet ein Schiedsgericht, das aus je einem von der Gemeinde und den Beteiligten zu bestimmenden Vertreter und einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Obmanne besteht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet in Landgemeinden die Beschwerde

an den Kreisausschuss, in Städten die Beschwerde an den Bezirksausschuss statt. Kreisausschuss und Bezirksausschuss entscheiden endgültig.

3) Die Gebühren für das Schiedsgericht werden bei Meinungsverschiedenheiten von den Ministern des Innern und der Finanzen festgesetzt.

§ 53.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirke, so richtet sich der Anspruch gegen die Gewerbetreibenden. Die Zuschüsse dürfen alsdann den doppelten Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.

§ 54 erhält folgende Fassung:

§ 54.

1) Die Erhebung von Zuschlägen über 500 vom Hundert der staatlich veranlagten Realsteuern bedarf der Genehmigung.

2) Sofern in einer Gemeinde die Realsteuern nach besonderen Steuerordnungen mit veränderlichen Steuersätzen erhoben werden, bedürfen die Beschlüsse, durch welche die Steuersätze für das Haushaltsjahr festgesetzt werden, der Genehmigung.

3) Die Vertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen sind vor Fassung des Umlagebeschlusses zu hören.

§ 58.

Im § 58 tritt an Stelle des Satzes 2 folgende Fassung:

Die Betriebssteuer soll jedoch in der Regel zu den gleichen Hundertsätzen herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer. Zuschläge zu der Betriebssteuer, die 500 vom Hundert übersteigen, sowie Abweichungen von dem Hundertsatze der Zuschläge zu der Gewerbesteuer bedürfen der Genehmigung.

Als Abs. 2 wird folgende Vorschrift angefügt:

Der § 64 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 59 erhält folgende Fassung:

§ 59.

1) Ueber die Höhe der Zuschläge zu den Realsteuern sowie über die Höhe der Steuersätze, welche nach besonderen Steuerordnungen erhoben werden sollen, hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluss zu fassen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt ein gültiger Beschluss nicht zustande, so ist die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlussbehörde befugt, behufs Deckung des Steuerbedarfs das

Verhältnis der Zuschläge zu den einzelnen Realsteuern untereinander, oder, soweit besondere Steuerordnungen bestehen, die nach diesen Steuerordnungen zu erhebenden Steuersätze festzusetzen.

2) Bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Gemeinde oder Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde werden die Zuschläge oder die Steuersätze des Vorjahrs forterhoben. Hiernach geleistete Zahlungen sind auf die endgültigen Zuschläge des Rechnungsjahres zu verrechnen.

§ 61 erhält folgende Fassung:

§ 61.

1) Die Veranlagung erfolgt, wenn durch die Gemeindevor-
tretung kein besonderer Steuerausschuss eingesetzt ist, durch den
Gemeindevorstand.

2) Ueber die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der
Ausschüsse treffen die Minister des Innern und der Finanzen die
erforderlichen Bestimmungen.

3) Der Gemeindevorstand kann die Veranlagung einem seiner
Organe oder bestimmten Beamten übertragen.

§ 65.

Im § 65 Satz 1 werden die Worte „sowie von Zuschlägen zur
Staatseinkommensteuer“ gestrichen.

§ 66.

Im Abs. 2 Zeile 2 werden die Worte „oder die Zuschläge zur
Einkommensteuer“ gestrichen.

§ 69.

§ 69 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Einspruch ist binnen einer Frist von 4 Wochen bei der-
jenigen Stelle einzulegen, welche die Heranziehung (Veranlagung)
vorgenommen hat. Ist die Heranziehung von einer anderen Stelle
als dem Gemeindevorstande vorgenommen, so hat diese den Ein-
spruch, falls sie ihm nicht stattgibt, dem Gemeindevorstande zur
Entscheidung vorzulegen. Wird der Einspruch rechtzeitig unmittel-
bar beim Gemeindevorstande eingelegt, so gilt die Frist als ge-
wahrt,

Hinter § 70 wird als § 70 a eingeschaltet:

§ 70 a.

Wird im Verwaltungsstreitverfahren eine Abgabenordnung
für rechtsungültig erklärt, so kann einer neuen Ordnung, die die
gleiche oder eine gleichartige Abgabe regelt, rückwirkende Kraft
beigelegt werden. Diese erstreckt sich auf die Zeit seit dem In-

krafttreten der für ungültig erklärten Ordnung und auf die Bestimmungen der neuen Ordnung, durch welche die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden, als nach der für ungültig erklärten Steuerordnung beabsichtigt war, sie erstreckt sich nicht auf die durch endgültige Heranziehung nach der für ungültig erklärten Steuerordnung erledigten Fälle.

§ 77.

erhält folgenden neuen Absatz:

Die Genehmigung und gegebenenfalls die Zustimmung gilt als an dem Tage erteilt, an welchem der zu genehmigende Gemeindebeschluss gefasst ist, indess können die betreffenden Behörden einen späteren Zeitpunkt hierüber festsetzen.

§ 79.

Im § 79, Abs. 2 werden die Worte „drei bis hundert Mark“ ersetzt durch „drei bis eintausend Mark“.

§ 80.

Im § 80 Satz 1 werden die Worte „bis zu fünfzehnhundert Mark“ ersetzt durch die Worte „bis zu fünftausend Mark“.

§ 82.

Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

In Abgabeordnungen können Strafen wegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von 1.000 Mark angedroht werden. Für bereits in Kraft getretene Steuerordnungen, die Strafen wegen Zuwiderhandlungen androhen, gilt von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab ein Betrag von 1.000 Mark als Höchststrafe.

§ 90.

Im § 90 tritt folgender Abs. 3 hinzu:

Auf Antrag einer Gemeinde kann die Aufsichtsbehörde zulassen, dass als Mahnung im Sinne des § 7 der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (G. S. S. 145) auch die öffentliche Mahnung gilt.

Die §§ 33 bis 42, 44 bis 52, 55, 67, 71 bis 74, 85, 86 fallen weg.

VII.

Preussisches Gesetz zur Ergänzung des § 37 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152), vom 19. Juni 1918 (G. S. S. 81).

§ 1.

Der § 37 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152 erhält folgenden Zusatz:

(Patz w tekście).

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Eine auf Grund dieses Gesetzes im Jahre 1918 erlassene Steuerordnung kann sich rückwirkende Kraft vom 1. April 1918 beilegen.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1918.

VIII.

Preussisches Gesetz zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) vom 11. April 1922 (G. S. 80).

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einzigter Artikel.

Hinter § 66 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird folgender § 66 a eingefügt:

§ 66 a. 1) Für die Rechnungsjahre 1922 und 1923 können die Gemeinden durch Gemeindebeschluss bestimmen, dass bis zur endgültigen Veranlagung der Realsteuern die im Vorjahr erhobenen Steuerbeträge vorläufig weiter zu zahlen sind jedoch höchstens während des ersten Halbjahres des Rechnungsjahrs. Der Gemeindebeschluss ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Der Zustellung einer besonderen Mitteilung an die Steuerpflichtigen bedarf es nicht.

2) Die vorläufig gezahlten Steuerbeträge sind auf die endgültig veranlagten Steuern zu verrechnen. Bleibt die endgültige Veranlagung hinter der Veranlagung des Vorjahres zurück, so sind die überzahlten Beträge dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmässigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

IX.

VERFÜGUNG

des Ministers des Innern und des Finanzministers, betr. die Uebertragung der Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen auf die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten in weiterem Umfange, vom 26. Juni 1907 (M. Bl. S. 236).

Wir haben beschlossen, auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 der Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

- a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,
- b) Abweichungen von den in § 54 a. a. O. vorgeschriebenen • Verteilungsregeln,
- c) Zuschläge, über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus angeordnet werden, in weiterem Umfange als bisher auf die Oberpräsidenten bzw. die Regierungspräsidenten zu übertragen, und bestimmen zu diesem Zwecke folgendes:

(Dalszy ciąg nie będzie przedrukowany).

X.

PROJEKT

ustawy tymczasowej w przedmiocie kompetencji Rady Wojewódzkiej.

uchwalony przez Radę Wojewódzką i Komisję Prawniczą Sejmu Śląskiego.

Art. 1.

Aż do chwili uregulowania kompetencji Rady Wojewódzkiej w poszczególnych ustawach zastrzeżonych ustawodawstwu Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej względnie Sejmu Śląskiego, obejmuje Rada Wojewódzka oprócz agend Rady Prowincjonalnej, Wydziału Prowincjonalnego i Wydziału Krajowego, oraz innych agend przyznanych jej przez Statut Organiczny następujące kompetencje.

Art. 2.

Na Radę Wojewódzką przechodzą upoważnienia nadane w dotychczas obowiązujących ustawach i rozporządzeniach austriackim, niemieckim i pruskim władzom centralnym i związkowym, o ile te ustawy i rozporządzenia dotyczą spraw zastrzeżonych ustawodawstwu śląskiemu.

Art. 3.

Na Radę Wojewódzką przechodzą także sprawy wyłączone z kompetencji Wojewódzkiego Sądu Administracyjnego na mocy §'2. art. 1. ustawy z dnia w przedmiocie zatwierdzenia rozporządzeń Wojewody, odnoszących się do Wojewódzkiego Sądu Administracyjnego.

Art. 4.

Powszechnie obowiązujące rozporządzenia wykonawcze Wojewody, zawierające zasadnicze i ogólne normy, będą wymagały zgody Rady Wojewódzkiej, jeśli one dotyczą:

- 1) ustawodawstwa o używaniu języka polskiego i niemieckiego w służbie zewnętrznej wszelkich cywilnych władz i urzędów,
- 2) ustawodawstwa o ustroju śląskich władz administracyjnych i o samorządzie powiatowym i gminnym tudzież podziału administracyjnego Śląska,
- 3) ustawodawstwa o organizacji sił policyjnych i żandarmerji,
- 4) ustawodawstwa w zakresie szkolnictwa,
- 5) ustawodawstwa w sprawach wyznaniowych,
- 6) ustawodawstwa przeciwko lichwie i spekulacji,
- 7) ustawodawstwa zakładów użyteczności publicznej, względnie w sprawach robót publicznych, wykonanych na koszt Skarbu Śląskiego, tudzież w sprawie dotowanych ze Skarbu Śląskiego spółek akcyjnych i kooperatyw,
- 8) ustawodawstwa skarbowego,
- 9) ustawodawstwa socjalnego.

Art. 5.

Jeżeli w sprawach zastrzeżonych ustawodawstwu śląskiemu przysługiwał w myśl dotychczasowych ustaw i rozporządzeń środek prawny zażalenia lub rekursu do władz centralnych, wstępuje w miejsce władz centralnych Rada Wojewódzka jako instancja zażalenia lub rekursowa.

O ile Rada Wojewódzka była powoływana do rozpatrywania sprawy w instancji niższej, uchyla się środek prawny zażalenia lub rekursu.

Art. 6.

Uchwały Rady Wojewódzkiej wykonuje Wojewoda.

Art. 7.

Wykonanie niniejszej ustawy porucza się Wojewodzie w porozumieniu z Radą Wojewódzką.

Art. 8.

Ustawa niniejsza wchodzi w życie z dniem ogłoszenia.

XI.

PROJEKT USTAWY

w przedmiocie zatwierdzenia rozporządzeń Wojewody odnoszących się do Wojewódzkiego Sądu Administracyjnego
uchwalony przez Radę Wojewódzką i Komisję Prawniczą
Sejmu Śląskiego.

Art. 1.

Zatwierdza się rozporządzenie z dnia 1. sierpnia 1922 r. w przedmiocie utworzenia Wojewódzkiego Sądu Administracyjnego. (Dz. U. Śl. nr. 12, poz. 42) z następującymi zmianami:

§ 1. W art. 1 cyt. rozporządzenia skreśla się słowo „cały“.

§ 2. Do tegoż art. 1 dodaje się następujące ustępy:

Sprawy, dla których przepisy prawne w części górnośląskiej Województwa nie przewidują wogóle postępowania sporno-administracyjnego, lecz jedynie postępowanie uchwałowe wyłącza się z właściwości Wojewódzkiego Sądu Administracyjnego. W sprawach tych rozstrzyga odtąd Rada Wojewódzka w postępowaniu uchwałowym.

O ile Rada Wojewódzka jest powołana na mocy art. 27 ustawy z dnia 15. lipca 1920 r. (Dz. U. Rz. P. nr. 73, poz. 497) do rozpatrywania danej sprawy także w instancji wyższej, uchyla się tenże środek prawny.

Sprawy rozstrzygane przez Wojewódzki Sąd Administracyjny w postępowaniu uchwałowym a następnie na wniosek stron w postępowaniu sporno administracyjnem będą należały do kompe-

cji Wojewódzkiego Sądu Administracyjnego, aż do chwili uregulowania nowego toku instancji w odnośnych ustawach.

§ 3. Po ustępie 3 art. 3. cyt. rozporządzenia umieszcza się następujący ustęp:

W sprawach spornych pomiędzy Związkami dla spraw uboższych wystarcza obecność przewodniczącego lub zastępcy przewodniczącego, względnie innego sędziego zawodowego oraz dwóch sędziów niezawodowych.

Art. 2.

Zatwierdza się rozporządzeniem z dnia 19. września 1922 r. (Dz. U. Śl. nr. 24, poz. 82) o uzupełnieniu rozporządzenia z dnia 12. sierpnia 1922 r. (Dz. U. Śl. nr. 12, poz. 42) w przedmiocie utworzenia Wojewódzkiego Sądu Administracyjnego.

Art. 3.

Wykonanie niniejszej ustawy porucza się Wojewodzie.

Art. 4.

Ustawa niniejsza wchodzi w życie z dniem jej ogłoszenia.



109945

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

10994 S



001-010994-00-0